



# Medienrohstoff: Modernisierung des Erbrechts

Datum: 4. März 2016

## 1. Geltendes Erbrecht

Gemäss geltendem Erbrecht kann eine Person nur eingeschränkt bestimmen, was nach dem Tod mit ihrem Vermögen passiert. Aus diesem Grund sieht das Erbrecht auch den sog. Pflichtteil vor. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen, die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und – falls es keine Nachkommen gibt – die Eltern. Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich in Quoten (Bruchteilen) des gesetzlichen Erbanspruchs. Der gesetzliche Erbanspruch bedeutet, dass die Hinterbliebenen nach einer vom Gesetz vorgegebenen Reihenfolge erben. An erster Stelle erben die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner sowie die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel). Wenn keine Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Kinder vorhanden sind, dann erben die Eltern oder deren weiteren Nachkommen. Falls es diese nicht gibt, erben die Grosseltern und deren Nachkommen. Wenn keine dieser Verwandten vorhanden sind und der Erblasser kein Testament hinterlässt, so geht das ganze Vermögen an den Staat.

*Darstellung des gesetzlichen Erbanspruchs und des heute geltenden Pflichtteils*

Gesetzliche Erben	Gesetzlicher Erbanspruch (in Bruchteilen des Nachlasses)	Pflichtteil (in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruchs)
<b>Nachkommen</b> (wenn Erblasser keinen Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1	3/4 des Nachlasses
<b>Nachkommen</b> (wenn Erblasser Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/2	3/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
<b>Ehegatte/eingetragener Partner</b> (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
<b>Ehegatte/eingetragener Partner</b> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
<b>Eltern</b> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	1/2 (bzw. 1/8 des Nachlasses)

## 2. Neues Erbrecht soll den vielfältigen Lebensformen Rechnung tragen

Das geltende Erbrecht ist seit seinem Inkrafttreten am Anfang des 20. Jahrhunderts lediglich punktuell revidiert worden. Seither haben sich die für das Erbrecht relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Insbesondere ist die durchschnittliche Lebenserwartung stark angestiegen und die familiären Lebensformen sind vielfältiger geworden.

Der Bundesrat will deshalb das Erbrecht modernisieren. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erfüllt er zudem die Motion 10.3524 von Ständerat Felix Gutzwiller aus dem Jahr 2010. Diese beauftragte den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Erbrecht zwar flexibler ausgestaltet, das geltende Recht aber in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin schützt.

### 3. Pflichtteile senken

Der Bundesrat will die Pflichtteilsquoten senken. Dem Erblasser werden damit zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, einen grösseren Teil seines Vermögens beispielsweise dem faktischen Lebenspartner, also dem nicht mit ihm verheirateten Partner, oder einem Stiefkind zu überlassen. Mit dieser Flexibilisierung eröffnen sich zudem interessante Optionen für die Unternehmensnachfolge.

#### *Darstellung des gesetzlichen Erbanspruchs und des neuen Pflichtteils*

<b>Gesetzliche Erben</b>	<b>Gesetzlicher Erbanspruch (in Bruchteilen des Nachlasses)</b>	<b>Pflichtteil (in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruchs)</b>
<b>Nachkommen</b> (wenn Erblasser keinen Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1	1/2 des Nachlasses
<b>Nachkommen</b> (wenn Erblasser Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
<b>Ehegatte/eingetragener Partner</b> (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/4 (bzw. 1/8 des Nachlasses)
<b>Ehegatte/eingetragener Partner</b> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	1/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
<b>Eltern</b> (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	kein Pflichtteil mehr

### 4. Unterhaltsvermächtnis

Faktische Lebenspartner und Stiefkinder sollen grundsätzlich auch in Zukunft nur erbrechtliche Ansprüche haben, wenn der Erblasser diesen Wunsch vor seinem Tod festhält. In Einzelfällen ist diese Regelung jedoch stossend. Zum Beispiel wenn der Partner die eigene Erwerbstätigkeit reduziert hat, um die gemeinsamen oder die Kinder des anderen Partners zu betreuen oder den Erblasser oder dessen Angehörige zu pflegen. In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass durch den Tod des Erblassers eine Bedürftigkeitssituation entsteht.

Der Bundesrat schlägt deshalb die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Unterhaltsvermächtnisses vor. Damit jemand die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses verlangen kann, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. So muss der Berechtigte während mindestens drei Jahren mit dem Erblasser in einer faktischen Gemeinschaft gelebt und erhebliche Leistungen des Erblassers erbracht haben. Ein solches Vermächtnis wird zudem nur gewährt, wenn der Überlebende zur Bestreitung seines Lebensunterhalts darauf angewiesen ist und das Vermächtnis für die Erben aufgrund ihrer finanziellen Lage zumutbar ist. Die Höhe des Unterhaltsvermächtnisses wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt.